

2408/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2547/J-NR/1997, betreffend Ankauf einer Laboreinrichtung für die Universität Wien "Neue Chemie", die die Abgeordneten Dr. GRAF und Kollegen am 6. Juni 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Finden Sie es gerechtfertigt, daß angesichts der drastischen Sparmaßnahmen an Österreichs Universitäten ein um über 1 Million Schilling billigeres Teilangebot aufgrund nicht nachvollziehbarer angeblicher Ausschreibungsunkonformitäten aus dem Bewertungsverfahren ausgeschieden wird?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, wieso haben Sie nichts dagegen unternommen?

Antwort:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Preisdifferenz nicht - wie in der Anfrage behauptet wird - über eine Million Schilling betrug, sondern nach Ausschöpfung aller vom späteren Bestbieter in einem Begleitschreiben zum Angebot offerierten Rabatte bzw. Ausführungsalternativen eines Feiles der Laboreinrichtung lediglich rund 367.000,- 5.

Das Bundesvergabegesetz sieht im § 53 zwingend vor, daß bei der Beurteilung der Angebote nach dem Bestbieterprinzip (und nicht nach dem Billigstbieterprinzip) vorzugehen ist. Unter Zugrundelegung der in der Ausschreibung festgelegten Kriterien ist demnach dem technisch

und wirtschaftlich günstigsten Angebot der Zuschlag zu erteilen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei der Vergabe der Labormöbelausstattung für die chemischen Institute der Universität Wien in einem offenen Verfahren gemäß §§ 11 bzw. 18 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes vorgegangen worden.

Eines der vorangeführten Kriterien war die technische Eignung der Produkte. Zu diesem Zweck wurden mit den Anbietern sogenannte Bemusterungstermine vereinbart. Diese Maßnahme gibt den konkurrierenden Unternehmen die Möglichkeit, ihr jeweiliges Produkt der Vergabekommission zu präsentieren und mit dieser in ein Gespräch über dessen Vorteile und Nachteile einzutreten. Weiters wurde mit den Anbietern vereinbart, jene Punkte, in dem das bemusterte Objekt von der Ausschreibung abwich, in einer Liste zu erfassen. Dies war erforderlich, da einige Anbieter bereits in Betrieb befindliche Labors präsentierten. Zwei Anbieter - darunter auch der künftige Bestbieter - haben diese Listen vorgelegt, die Vergabekommission konnte sich daher ein klares Bild vom angebotenen Produkt machen. Die Firma wrt-Laborbau hat diese Liste nicht erstellt und statt dessen eine Systembeschreibung mit Begleitschreiben vorgelegt, in dem sie auf die Vorteile ihres Standardproduktes hinwies und verschiedene Punkte anführte, warum sie die Meinung vertritt, daß im Bereich der Universitäten ein Standard bei Labormöbeln angelegt wird, der nicht dem sonstigen europäischen Standard entspricht. Im Begleitschreiben zum Angebot hat die Firma wrt-Laborbau darauf hingewiesen, daß dem Angebot die Serie „maXXima“ zugrundeliegt, die auf „ausführungstechnische Belange“ adaptiert werde.

Da in der Ausschreibung zum Teil belegte Sperrholzplatten gefordert wurden und die Serie "maXXima" bzw. das bemusterte Objekt nur beschichtete Spanplatten aufwies, wurde der Handlungsbevollmächtigte der Firma wrt-Laborbau gefragt, ob sich die angebotene Anpassung auch darauf erstreckte. Der Handlungsbevollmächtigte hat vor der gesamten Vergabekommission bekanntgegeben, daß das von ihm vertretene Unternehmen unter diesen Umständen lieber auf den Auftrag verzichten würde, als die Labormöbel in der in der Ausschreibung geforderten Ausführung herzustellen.

Die Vergabekommission müßte daher zur Auffassung gelangen, daß das Angebot der Firma wrt-Laborbau bei der Plattenqualität und bei einer Reihe von Konstruktionsmerkmalen den Forderungen der Ausschreibung nicht gerecht wurde. Aus diesem Grund mußte das Angebot dieses Unternehmens ausgeschieden werden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Firma wrt-Laborbau die vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten nicht genutzt hat. Die Universitätsdirektion der Universität Wien hat das Unternehmen mehrfach von den Rechtsschutzmöglichkeiten, die das Bundesvergabegesetz bietet, in Kenntnis gesetzt. Statt sich dieser Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu bedienen, hat die Firma wrt-Laborbau Beschwerden an den Rechnungshof sowie an Spitzenpolitiker gerichtet. Zusammenfassend stelle ich fest, daß das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren keine Rechtswidrigkeiten erkennen läßt. Nach einem korrekt durchgeführten Verfahren hat ein österreichisches Unternehmen den Zuschlag erhalten. Dies ist neuerlich ein erfreulicher Beweis für die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit heimischer Betriebe.

2. Finden Sie eine Vergabe objektiv, in der der Planer und somit maßgeblicher Auftragsvergeber ein ehemaliger Mitarbeiter einer mitbietenden Firma ist?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, wieso haben Sie nichts dagegen unternommen?

Antwort

Mit der Planung des Ausstattungsvorhabens wurde ein Experte beauftragt, der nach seiner Aussage nur in der Zeit von 1983 bis 1985 Mitarbeiter einer mitbietenden Firma war. Seit dem Jahre 1986 ist dieser Planer selbständig erwerbstätig. Ich halte es für unbedenklich, daß nach einer so langen Zeit der Trennung von einem Wirtschaftsunternehmen eine planerische Tätigkeit im Zusammenhang mit einer öffentlichen Auftragsvergabe entfaltet wird.

Der Planer ist im übrigen kein „maßgeblicher Auftragsvergeber“. Er hat in der Vergabekommission nur beratende Stimme. Auftraggeber ist die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, dieser vertreten durch den Rektor der Universität Wien.

3. Finden Sie es als demokratiepolitisch bedenklich, wenn eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Vergabekommission von einem Mitglied dieser Kommission bearbeitet wird?

Wenn ja, was werden Sie dagegen unternehmen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Die als „Dienstaufsichtsbeschwerde“ bezeichnete Eingabe des mehrfach erwähnten Unternehmens vom 10. April 1997 gegen die Vorgehensweise der Vergabekommission wurde nach einer Überprüfung im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr vom zuständigen Abteilungsleiter sowie vom Leiter der Gruppe I/A approbiert. Beide leitende Beamte sind in der Vergabekommission nicht vertreten. Der Vergabekommission gehörte ein Bediensteter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr an, und zwar der Sachbearbeiter der Aufsichtsbeschwerde. Dieser besitzt keine Approbationsbefugnis für die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden. Wegen seiner Detailkenntnisse war es naheliegend, eine Sachverhaltsdarstellung aus der Sicht der Vergabekommission von ihm erarbeiten zu lassen.

4. Welche öffentlichen Ausschreibungen hat es im Bereich der Universitäten in den letzten zehn Jahren gegeben und welche Firma hat jeweils den Zuschlag bekommen?

Antwort

Die Untersuchung sämtlicher öffentlicher Ausschreibungen im Bereich der Universitäten in den letzten zehn Jahren würde einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf zu verweisen, daß das Bundesvergabegesetz umfassende Rechtsschutzeinrichtungen geschaffen hat, die von den Bewerbern oder Bieterinnen angerufen bzw. genutzt werden können.

Die im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr bisher durchgeführte geringe Zahl von Verfahren vor der Bundes-Vergabekontrollkommission und dem Bundesvergabeamt unterstreicht den Umstand, daß die Vergabeverfahren entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt wurden.